



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 6/2024
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Volkhardt
Durchwahl 0511 1241-741
E-Mail Wiebke.Volkhardt@evlka.de

Datum 25. April 2024
Aktenzeichen N-512-9.2 / 73 R 355-3

**Einsatz von Filmen und Filmausschnitten in Gottesdiensten und in
der Kultur- und Bildungsarbeit**

Für das Jahr 2024 ist ein neuer Vertrag zwischen der EKD und der GEMA betreffend Filmvorführungen abgeschlossen worden. Filmvorführungen müssen nun auch bei der GEMA über ein Onlineportal gemeldet werden.

Unverändert gilt nach wie vor: Die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung von Filmen bedarf grundsätzlich der Lizenzierung für zwei Urheberrechtsaspekte (Vorführrecht und Filmmusik).

Filme mit Vorführrechten können u.a. bei der landeskirchlichen Medienstelle entliehen werden. Die Lizenzierung der Filmmusik ist über einen Vertrag zwischen der EKD und der GEMA geregelt.

Die Landeskirche Hannovers unterstützt den niedrigschwelligen Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft im kulturellen Raum und in der Bildung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstützt den Dialog zwischen Kirche und Zivilgesellschaft (vgl. Art. 5 der Kirchenverfassung). Mit ihren kirchlichen Einrichtungen in Bildung und Kultur öffnet sie Räume, die die Begegnung zwischen Menschen ermöglichen. Einen solchen Raum gestalten Sie in Ihrer Kirchengemeinde auch mit kulturellen Filmveranstaltungen.

Im Folgenden beschreiben wir Ihnen einen Weg zu einer gelungenen Filmvorführung.

.../2

Jede Vorführung von Filmen und Filmausschnitten außerhalb Ihrer privaten Räume, außerhalb Ihrer Familie oder außerhalb einer geschlossenen Konfirmandengruppe ist öffentlich. Die Vorführung eines privat gekauften oder gestreamten Filmes ist ohne eine gesonderte Lizenz verboten und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Grundsätzlich benötigen Sie zwei urheberrechtlich relevante Lizenzen, wenn Sie Filme vorführen möchten:

1. Recht zur öffentlichen Vorführung
2. Recht zur Nutzung der Filmmusik

Gesonderte Hinweise des Landes Niedersachsen zu Filmvorführungen im Bildungsbereich finden Sie unter: Filmbildung in der digitalen Welt: Portal Bildung in der digitalen Welt (bildungsportal-niedersachsen.de)

1. Bedingungen für eine Filmvorführung

Damit Sie z.B. in Ihrer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung einen Film öffentlich vorführen können, müssen vier Bedingungen erfüllt sein.

1.1. Beschaffen Sie eine Lizenz zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung

Die Landeskirche erwirbt Vorführlizenzen für ausgewählte audiovisuelle Medien und dazugehörige Bildungsmaterialien, die Sie über die Plattform <https://medienzentralen.de> in Ihrer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung nutzen können. Die gezielte Auswahl der Medien gewährleistet eine zuverlässige qualitätsvolle Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen.

Grundsätzlich stehen Ihnen diese Medien für die nichtgewerbliche öffentliche Nutzung unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- wenn Sie sich persönlich unter <https://medienzentralen.de> angemeldet haben und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen und
- wenn Sie die Vorführung im Auftrag Ihrer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung als alleiniger Veranstalter organisieren und
- wenn Sie **keinen** Eintritt für Ihre Vorführung nehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Vorführlizenzen der Medienstelle grundsätzlich auf das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers begrenzt sind.

1.2 Erwerben Sie eine Lizenz zur Nutzung der Filmmusik (GEMA)

Seit 1. Januar 2024 sind Sie verpflichtet, Ihre Filmvorführung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (im Folgenden GEMA) anzumelden, auch wenn Sie keinen Eintritt verlangen und keine GEMA-Gebühren zahlen müssen.

Rechtsgrundlage ist der Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der EKD¹.

Melden Sie Ihre Veranstaltung **spätestens 10 Tage** nachher unter <https://gema.de> an. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie einen Spiel-, Dokumentar- oder Kurzfilm oder nur Ausschnitte aus einem Film vorführen oder ein Online-Angebot Ihres Streaming-Anbieters oder einer Online-Videoplattform (z.B. YouTube) nutzen.

Sinnvoll ist eine Registrierung bei der GEMA im Namen Ihrer Kirchengemeinde bzw. kirchlichen Einrichtung, damit ein Kontakt zur GEMA besteht, der für alle Meldungen ansprechbar ist. Damit ist auch gewährleistet, dass eine Rechnung an der richtigen Stelle ankommt. Hinweise zur Registrierung im Onlineportal der GEMA finden Sie in der Rundverfügung G 4/2024.

Bitte bedenken Sie, dass die GEMA z.T. hohe Gebühren für die verspätete oder versäumte Meldung einfordert.

Die geschilderten Regelungen, die sich aus dem Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA ergeben, gelten nur für Filmvorführungen, bei denen die Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung der alleinige Veranstalter ist. Bei Kooperationen mit anderen kirchlichen oder nicht-kirchlichen Partner müssen Sie ggf. andere rechtliche Regelungen beachten.

Spenden/Sponsoring

Wenn Sie Spenden einnehmen möchten, machen Sie deutlich, dass die Spende **nicht** für diese Veranstaltung eingenommen wird. Die Spende darf nicht im Zusammenhang mit der Filmvorführung stehen, sondern nur mit anderen Spendenzwecken, z.B. mit der Jugend- oder Kulturarbeit der Kirchengemeinde. Bitte beachten Sie, dass eingenommene Gelder ggf. umsatzsteuerpflichtig sind. Hinweise hierzu finden Sie unter: <https://umsatzsteuer.landeskirche-hannovers.de>.

Ein Sponsoring von Filmvorführungen ist aus urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig. Zu umsatzsteuerrechtlichen Fragen des Sponsorings siehe ebenfalls die eben genannte Webseite der Landeskirche.

1.3. Planen Sie die Vorführung in den Räumen Ihrer Kirchengemeinde

Sie dürfen Filme und Filmausschnitte grundsätzlich innerhalb Ihrer Räume vorführen – also z.B. im Gemeindehaus, in der Kirche oder im Gemeindezentrum.

Filmvorführungen unter freiem Himmel (Open-Air)

In Einzelfällen kann die landeskirchliche Medienstelle für Filmvorführungen unter freiem Himmel kostenpflichtig eine Lizenz zur Open-Air-Vorführung vermitteln.

.../4

¹ <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/55425>

Eine Alternative sind spezielle Anbieter, die mobile Filmabende z.B. im Pfarrgarten anbieten. Dazu gehört das Mobile Kino Niedersachsen² oder das Cinema del Sol³.

1.4. Werben Sie achtsam für Ihre Vorführung - Außenwerbeverbot

Öffentliche Werbung

Gestattet ist ein allgemeiner Hinweis, dass eine Filmveranstaltung stattfindet. Weisen Sie öffentlich (Homepage, Zeitung, Aushang in Geschäften) **NIE** mit dem Filmtitel auf die Veranstaltung hin. Umschreiben Sie den Titel und den Filminhalt.

Filmbilder und -plakate sind urheberrechtlich geschützt und dürfen **nicht** genutzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie das Plakat gekauft haben, es abfotografieren oder Bilder aus dem Internet herunterladen.

Eine ausfüllbare Plakatvorlage für Ihre Werbung finden Sie unter <https://medienzentralen.de/hannover>.

Nichtöffentliche Werbung

Bei Abkündigungen, auf Plakaten in den Räumen Ihrer Kirchengemeinde und in geschlossenen Teilnehmendenkreisen (z.B. E-Mail-Verteiler, eigene Newsletter, geschlossene Chatgruppe) dürfen Sie den Filmtitel nennen.

2. Kosten

Die Landeskirche fördert den gesellschaftlichen Dialog in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen. Aus diesem Grund ist die Nutzung der Medien in den kirchlichen Medienstellen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende der Landeskirche zurzeit kostenfrei. Sollten sich hier Änderungen ergeben, werden diese rechtzeitig kommuniziert.

3. Wege zur Vorführung und weitere Lizenzmöglichkeiten

Es bestehen mehrere Wege, eine Vorführlizenz für einen Film zu erwerben. Eine Übersicht hierzu finden Sie in der Anlage.

4. Hinweise zur Veranstaltungsorganisation

Bei der Organisation von Veranstaltungen müssen Sie auch noch auf weitere Aspekte achten, u.a. Hygiene, Verkauf von Getränken, Jugendschutz. Einen Überblick zu diesen Aspekten finden Sie bei der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) in der Broschüre „Feste sicher feiern“ unter <https://www.efas-online.de/informationen/bestellformular>.

Alle Informationen zu rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten in Bezug auf Filmvorführungen in kirchlichen Einrichtungen finden Sie unter: <https://landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/medien-und-urheberrecht>.

.../5

² <https://mobiles-kino-niedersachsen.de/>

³ <https://cinemadelsol.de>

Die Rundverfügung G 8/2017 vom 26.10.2017 wird aufgehoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Wiebke Volkhardt, wiebke.volkhardt@evlka.de, Tel.: 0511 1241 741

Anja Klinkott, anja.klinkott@evlka.de, Tel.: 0511 1241 501

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Mainusch)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischöf*innen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen